

Titel:

Kostenverteilung bei übereinstimmender Hauptsacheerledigungserklärung

Normenkette:

VwGO § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3, § 92 Abs. 3, § 161 Abs. 2

Leitsatz:

Bei übereinstimmender Hauptsacheerledigungserklärung im Eilverfahren entspricht es billigem Ermessen die Kosten des Verfahrens gemäß der Kostenentscheidung in der Hauptsache zu verteilen. (Rn. 1)
(redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Nachbarklage, Erteilung einer Abweichung, Abstandsflächen, Ersatzbau, Ermessensausfall, Ermessensnichtgebrauch, Eilverfahren, Baurecht, Hauptsacheerledigungserklärung, Verfahrenseinstellung, Kostenverteilung, Kostenquotierung, billiges Ermessen, Kosten des Verfahrens, außergerichtliche Kosten, Kostenverteilung im Hauptsacheverfahren

Fundstelle:

BeckRS 2022, 12435

Tenor

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Der Antragsgegner und die Beigeladene haben die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte zu tragen.
Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert wird auf 3.750,00 Euro festgesetzt.

Gründe

1

Die Antragsparteien haben den Rechtstreit in der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 2022 übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Verfahren ist daher in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten, der Kostenentscheidung in der Hauptsache M 1 K 19.5065 folgend, dem Beklagten und der Beigeladenen je zur Hälfte aufzuerlegen und die Beigeladene ihre Kosten selbst tragen zu lassen.